

Stiftungssatzung Deutsche Duchenne Stiftung

Präambel

Möge die Deutsche Duchenne Stiftung nachhaltig die Arbeit von aktion benni & co e. V., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne Forschung, sichern, und damit Forschungszwecke und die psychologische, soziale Arbeit für die Duchenne Betroffenen erfüllen.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen Deutsche Duchenne Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit Stiftungszweck

1. Die Stiftung „Deutsche Duchenne Stiftung“ mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Wissenschaft und Forschung und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, für die aktion benni & co e. V., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne Forschung, um dessen Arbeit nachhaltig zu sichern. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an aktion benni & co e. V.. Daneben kann die Stiftung aber selbst den Zweck unmittelbar selbst verwirklichen hinsichtlich
 - a. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - b. Vergabe von Forschungsaufträgen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit

Stiftungssatzung Deutsche Duchenne Stiftung

- d. soziales Angebot und Förderung für Duchenne Betroffene schaffen
 - e. Informationsveranstaltungen anbieten
 - f. Psychologische Hilfen für die Familien bewerkstelligen
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwender ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Stiftungssatzung

Deutsche Duchenne Stiftung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe und sonstige Gremien der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand und zwar der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes von aktion benni & co e. V.
2. Ein Stiftungsbeirat als beratendes Gremium ohne Entscheidungsbefugnis soll mit einer Amtszeit von 4 Jahren bestehen.
3. Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsbeirat sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen angemessenen Auslagen.
4. Die anfallende Geschäftstätigkeit wird durch die Geschäftsführung der aktion benni & co e. V. getragen.
5. Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsbeirat haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, soweit der Geschäftsführer von aktion benni & co e. V. nicht zur Verfügung steht, und Sachverständige hinzuziehen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes von aktion benni & co e. V.
2. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeiten entsprechen der Amtszeitregelung für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes von aktion benni & co e. V.
3. Ein Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem anderen Vorstandsmitglied abberufen werden.

Stiftungssatzung Deutsche Duchenne Stiftung

4. Im Falle von Abs. 3 oder bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes kann ausnahmsweise für das ausgeschiedene Mitglied ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 Abs.2 BGB oder des erweiterten Vorstandes der aktion benni & co e. V. gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch das verbliebene Vorstandsmitglied.

§8 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer der aktion benni & co e. V. führt die laufenden Geschäfte der Deutschen Duchenne Stiftung. Sie /Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§9 Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirat

- a) Der Stiftungsbeirat besteht aus 2 Personen.
- b) Er hat keine Entscheidungsbefugnis, ist aber beratend tätig.
- c) Die Mitglieder werden vom Stiftungsvorstand berufen.
- d) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitglieder des Stiftungsbeirates abberufen.
- e) Der Stiftungsbeirat ist für 4 Jahre tätig. Er kann jederzeit sein Amt niederlegen. Der Vorstand bestellt dann einen neuen Beirat.
- f) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein und ein weiteres in der Gesundheitsförderung.

§10 Beschlüsse

Stiftungssatzung Deutsche Duchenne Stiftung

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch eine gewählte Person vertreten lassen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Vorstandsvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend ist.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und des Stiftungsbeirat zur Kenntnis zu bringen.

§11 Satzungsänderung

1. Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können mehrheitlich auf Vorstandssitzungen gefasst werden.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sind der Stiftungsbehörde anzuzeigen.
4. Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks oder der Organisation der Stiftung sowie Beschlüsse über Zusammenschluss oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§12 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an

aktion benni & co e. V., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne
Forschung

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande NRW geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium NRW.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.